
III. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hecken über das Friedhofs- und
Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren
vom 13.03.14.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hecken vom 28.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wiesengrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Anonyme Urnengrabstätten.

Artikel 2

§ 14 (Wiesengrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wiesengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Wird eine Bestattung in Wiesengrabstätten nicht beantragt, erfolgt die Bestattung in den üblichen Reihen- oder Urnenreihengrabstätten.

(3) Als Grabmal für Wiesengrabstätten wird eine steinerne Tafel aus dem Werkstoff Granit mit einer Größe von 60 x 40 x 4 cm vorgeschrieben. Die Tafel ist mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein Motiv (Gravur) auf der Tafel ist erlaubt. Die Beschriftung darf nicht hervorgehoben sein. Die Tafel wird von Angehörigen des Verstorbenen gestellt und ist durch eine qualifizierte Fachfirma so in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.

(4) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahr lang) ist die Grabstelle von den Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.

(5) Außerhalb der Vegetationszeit, vom 15. Oktober bis Ostern, ist einfacher Grabschmuck mit Grableuchten auf den Gräbern erlaubt. In der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und von Grableuchten freizuhalten.

(6) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die zweite Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) bei Wiesengrabstätten, erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

(7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesengrabstätten besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Wiesengrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen-, Urnengrabstätten.

Artikel 3

Aus den bisherigen §§ 14 – 33 werden die §§ 15 – 34.

Artikel 4

§ 15 (Gemischte Grabstätten) Abs. (2) wird wie folgt geändert:

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

Artikel 5

§ 17 (Aschenbeisetzungen) wird wie folgt geändert:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen
- b) in Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen
- c) in Wiesengrabstätte bis zu zwei Aschen
- d) in anonymen Urnengrabstätten eine Asche
- e) in bereits durch eine Erdbestattung belegten Reihen- Wiesengrabstätte eine Asche

(2) Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Hecken in Grabstätten dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Grabstätte beendet auch die Ruhezeit der Aschenreste. Nach Erlöschen der Ruhezeit hat die Friedhofsverwaltung Hecken das Recht, den beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen hierauf hingewiesen werden.

(4) Die Beisetzung einer Aschurne ist bei der Friedhofsverwaltung Hecken rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wiesen-, Urnenreihen-, und anonyme Urnengrabstätten.

Artikel 6

§25 (Entfernen von Grabmalen) wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Wiesengrabstätten von der Ortsgemeinde Hecken entfernt.

Artikel 7

§ 27 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Lebensjahr | 31,00 € |
| b) Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Lebensjahr | 62,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 62,00 € |
| d) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 62,00 € |
| e) Überlassung einer Wiesengrabstätte einschl. Grabpflege für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist (Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen der Gräbern, wiederholtes Einsäen von Rasen und evtl. notwendige Anhebung der Grabtafel) | 1.462,00 € |
| f) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Reihen-/Urnengrabstätte | 62,00 € |
| g) Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Wiesengrabstätte (incl. Verlegung der durch die Angehörigen geänderten Tafel) | 62,00 € |
| h) Für das Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet. | |

Artikel 8

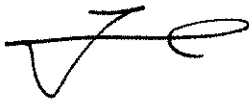
§ 31 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. (1) Buchstabe f) bis j) werden wie folgt geändert:

- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23 und 24),
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

Artikel 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Hecken, 21.03.14.
Ortsgemeinde Hecken



Alfred Junker
Ortsbürgermeister

